

**Gemischte Gemeinde**  
**3854 Oberried** am Brienersee

Tel. 033 849 13 33  
Fax 033 849 13 16  
info@oberried.ch  
www.oberried.ch



---

## **VERORDNUNG**

über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und  
die Parkplatzerstellung vom 01. Januar 2020  
(Parkplatzverordnung)

---

Genehmigung Gemeinderat 19. August 2019  
Prüfung durch AGR 02. August 2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>Titel</b>	<b>Artikel Nr</b>
<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	
- Gebührenerhebung	1
<b>II Bewirtschaftete Parkplätze</b>	
- Gebührenpflichtige Parkplätze	2
- Eingeschränktes Parkplatzrecht / Gemeindeverwaltung	3
<b>III Gebühren</b>	
- Bewirtschaftungsdauer	4
- Parkgebühren für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze	5
- Parkgebühren Parkkarten	6
- Parkgebühren Dauermieter (mit Vertrag)	7
- Rückgabe von Parkkarten	8
- Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen (pro Parkfeld)	9
- Teilweise Sperrung von Strassen für die bessere Parkierung	10
- Gebühr für Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten	11
<b>IV Schlussbestimmungen</b>	
- Gemeinderatsgenehmigung	
<b>V Referendumsfrist / Auflagefrist</b>	
- Referendumsfrist / Auflagefrist	
<b>VI Inkraftsetzung</b>	
Inkraftsetzung	

Der Gemeinderat von Oberried erlässt gestützt auf das Parkplatzreglementes vom 01. Januar 2020 folgende

# Parkplatzverordnung

## I Allgemeine Bestimmungen

Gebührenerhebung

### Art. 1

<sup>1</sup> Diese Verordnung enthält ergänzende Vorschriften zum Parkplatzreglement vom 01. Januar 2020.

<sup>2</sup> Sie regelt

- a) die Parkgebühren für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze
- b) die Gebühren für Parkkarten
- c) die berechtigten Benutzergruppen für reduzierte Gebühren für Parkkarten
- d) die Gebühr für vorübergehende Zweckentfremdung von öffentlichen Parkplätzen
- e) die Gebühr für die teilweise Sperrung von Strassen für bessere Parkierung
- f) die Gebühr für Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Parkplatzreglementes, anderer Reglemente sowie des übergeordneten Rechts.

## II Bewirtschaftete Parkplätze

Gebührenpflichtige  
Parkplätze

### Art. 2

Die Parkgebühren werden auf folgenden  
Parkplätzen erhoben:

- Derfli (Parkkarte oder Parkuhr)	P1	Parz.	1566
- ARA / Louwena (Parkkarte oder Parkuhr) (Einschränkung während Wintermonaten infolge Lawinengefahr)	P2	Parz.	1452
- Magazin (Nur mit Parkkarte)	P3	Parz.	351
- Panoramastrasse (Bewirtschaftung für Dritte) (Parkkarte oder Vertrag)	P5	Parz.	1508
- Kirche (Bewirtschaftung für Dritte) (Nur mit Parkuhr)	P6	Parz.	1526
- Klinik EDEN AG (Parkkarte oder Parkuhr)	P7	Parz.	952
- Alter Schulhausplatz (Nur mit Parkkarte)	P8	Parz.	1634
- Wydi (Nur mit Parkkarte oder Vertrag)	P9	Parz.	523
- Wychel (Bewirtschaftung für Dritte möglich) (Parkuhr)	P10	Parz.	38

Eingeschränktes Park-  
platzrecht  
Gemeindeverwaltung

### Art. 3

<sup>1</sup> Der Parkplatz bei der Gemeindeverwaltung steht ausschliesslich der Verwaltung zwischen 07.00 Uhr - 21.00 Uhr sowie an Abstimmungswochenenden oder anderweitigen Anlässen zur Verfügung.

P4	Parz.	893
----	-------	-----

<sup>2</sup> An Wochenenden ohne Anlässe ist Parkieren mit Parkkarte erlaubt.

<sup>3</sup> Während den Wintermonaten kann der Parkplatz ARA / Louwena P2, bei grosser Lawinengefahr gesperrt werden. Geparkte Fahrzeuge müssen in ausserordentlichen Fällen sofort um parkiert werden. Für Fahrzeuge die nicht weggeschafft sind übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

P2	Parz.	1452
----	-------	------

## III Gebühren

Bewirtschaftungsdauer

### Art. 4

<sup>1</sup> Alle Parkplätze werden das ganze Jahr bewirtschaftet.

<sup>2</sup> Das Parkieren zwischen 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr ist jeweils frei. Ausgenommen Parkplatz bei Gemeindeverwaltung P4.

Dieser steht an Werktagen und an ausserordentlichen Arbeitstagen wie Abstimmungen, Gemeindeversammlungen, Anlässen etc. den Besuchern der Gemeindeverwaltung und dem Personal zur Verfügung.

Parkplatzverordnung vom 01. Januar 2020

<i>Parkgebühren für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze</i>	<u>Art. 5</u>			
	Ordentlicher Tarif:			
	- 1. Stunde (Benutzungsgebühr)	Fr.	1.00	(Stunde)
	- 2. bis 12. Stunde (Benutzungsgebühr)	Fr.	0.50	(Stunde)

<i>Parkgebühren Parkkarten</i>	<u>Art. 6</u>			
	Jahres-Parkkarten	Fr.	360.00	
	Jahres-Parkkarten (Bezug im Voraus)	Fr.	300.00	*
	*			
	Monats-Parkkarten	Fr.	30.00	
	Wochen-Parkkarten	Fr.	10.00	
	Tages-Parkkarte (Besucher)	Fr.	5.00	
	Bearbeitungsgebühr bei Rückgaben von Parkkarten			

\* Bei Barzahlung im Voraus kann eine Jahreskarte zu Fr 300.00 bezogen werden.

<i>Parkgebühren Dauermieter (mit Vertrag)</i>	<u>Art. 7</u>			
	<sup>1</sup> Für eine Bewilligung sind folgende monatlichen Gebühren zu entrichten:			
	a) Motorfahrzeuge / mit Mietvertrag	Fr.	50.00	
	b) Motorfahrzeuge / ohne Mietvertrag	Fr.	30.00	
	c) Anhänger	Fr.	30.00	
	d) Schwere Motorfahrzeuge *	Fr.	70.00	
	e) und deren Anhänger *	Fr.	70.00	
	f) Gedeckte Parkplätze (Wydi) mit Mietvertrag	Fr.	80.00	
	g) Gedeckte Parkplätze (alter Schulhausplatz) mit Mietvertrag	Fr.	80.00	
	h) Einstellhallenplatz Burgerhubel / mit Mietvertrag	Fr.	80.00	

<i>Gebühren für Ferienwohnungen</i>	<u>Art. 8</u>			
	<sup>1</sup> Für eine Bewilligung sind folgende jährliche Gebühren zu entrichten			
	a) für Motorfahrzeuge	Fr.	80.00	
	b) für anhängen	Fr.	80.00	

<i>Rückgabe von Parkkarten</i>	<u>Art. 9</u>			
	Die Bearbeitungsgebühr bei der Rückgabe von Parkkarten, gemäss Art. 14 und 17, Parkplatzreglement, beträgt	Fr.	10.00	

Parkplatzverordnung vom 01. Januar 2020

<i>Zweckentfremdung von öffentlichen Park- plätzen (pro Parkfeld)</i>	<u>Art. 10</u>			
	- Bis zu 1 Tag	Fr.	5.00	Pro Tag
	- Bis zu 1 Woche	Fr.	10.00	Pro Woche
	- Bis zu 1 Monat	Fr.	30.00	Pro Monat

<i>Teilweise Sperrung von Strassen für die bessere Parkierung</i>	<u>Art. 11</u>			
	<sup>1</sup> Die Kosten für die teilweise Sperrung einer Strasse belaufen sich auf pauschal	Fr.	150.00	Pro Tag

<sup>2</sup> In der Pauschale sind die Parkgebühren gemäss Art. 10 noch nicht enthalten.

<sup>3</sup> Bei Anlässen von öffentlichem Interesse liegt es in der Kompetenz der zuständigen Verwaltungsabteilungen, auf eine Gebühr zu verzichten.

<i>Gebühr für Massnahmen bei Rechtswidrigkeiten</i>	<u>Art. 12</u>			
	<sup>1</sup> Nach Aufwand der involvierten Personen.	Fr.	80.00	Pro Stunde

<sup>2</sup> Der Einsatz von Fahrzeugen wird separat in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Auslagen der Gemeinde, z.B. für den Abtransport durch Dritte oder für die Lagerung abtransportierter Fahrzeuge, werden zusätzlich zur Gebühr verrechnet.

#### IV Schlussbestimmungen

Gemeinderats-  
genehmigung      Diese Verordnung wurde am 19. August 2019 durch den  
Gemeinderat genehmigt.

**GEMEINDERAT OBERRIED**  
Der Präsident    Der Sekretär

Oberried, 19. August 2019,

A. Oberli

U. Stucki

## V Referendumsfrist / Auflagefrist

Referendumsfrist  
Auflagefrist

Der Gemeindegemeinschreiber hat diese Neufassung der Verordnung gemäss Art. 10 und 51 Abs. 2 OGR am 10. Oktober 2019 und 17. Oktober 2019 im Anzeiger Interlaken publiziert. In dieser Ausgabe wurde auf die Auflage und die Möglichkeit des fakultativen Referendums hingewiesen.

Die Referendumsfrist ist am 11. November 2019 unbenutzt abgelaufen.

Oberried, 12. November 2019

**Der Gemeindegemeinschreiber**

Ulrich Stucki

## VI Inkraftsetzung

Inkraftsetzung

Die Parkplatzverordnung tritt auf den 01. Januar 2020 in Kraft. Die Publikation erfolgte im Anzeiger Interlaken, Ausgabe vom 21. November 2019

Oberried, 21. November 2019

**Der Gemeindegemeinschreiber**

Ulrich Stucki

## Parkplatzübersicht







Parkplatzverordnung vom 01. Januar 2020

P7  
Par  
kar  
ode  
Par  
uhr



50 m

